

Lizenzbedingungen für Ergebnisdatensätze (Stand: 02/2024)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Firma flow.d GmbH, Altplauen 19h, 01187 Dresden (im Folgenden „FLOW.D“) stimmt der Nutzung von *Ergebnisdatensätzen* durch den *Lizenznehmer* und die *Nutzer* nur unter den folgenden Bedingungen zu.

(2) Die *Ergebnisdatensätze* sind rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an den *Ergebnisdatensätzen* stehen im Verhältnis zum *Lizenznehmer* bzw. dem jeweiligen *Nutzer* ausschließlich FLOW.D zu.

§ 2 Definitionen

Im Sinne dieser Lizenzbedingungen ist oder sind

1. *Ergebnisdatensatz* ein von FLOW.D über das RiDE-Portal zur Verfügung gestellter Datensatz zur Auswertung des Nutzerverhaltens von Radfahrern;
2. *Hauptvertrag* der Vertrag zwischen FLOW.D und dem *Lizenznehmer*, aufgrund dessen der *Lizenznehmer* *Ergebnisdatensätze* nutzt;
3. *Lizenzgebiet* das Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, es sei denn, dass der *Hauptvertrag* etwas Abweichendes bestimmt;
4. *Lizenznehmer* juristische Person des öffentlichen Rechts, der als Partei des *Hauptvertrags* eine Basislizenz und gegebenenfalls zusätzlich eine Open-Data-Lizenz an einem *Ergebnisdatensatz* eingeräumt wird;
5. *Nutzer* jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, welche den *Ergebnisdatensatz* nutzt, insbesondere die Mitarbeiter, Organe, Erfüllungsgehilfen des *Lizenznehmers*.

§ 3 Basislizenz

(1) Mit der Basislizenz räumt FLOW.D dem *Lizenznehmer* ein einfaches, dingliches, unkündbares, nur in den Grenzen des § 6 widerrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an dem *Ergebnisdatensatz* für das *Lizenzgebiet* ein. Jede Nutzung außerhalb des *Lizenzgebiets* ist untersagt.

(2) Der *Ergebnisdatensatz* darf auf Grundlage der Basislizenz vom *Lizenznehmer* vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung im *Hauptvertrag* nur innerhalb seiner Gebietskörperschaft genutzt werden. Die Nutzung des *Ergebnisdatensatzes* ist auf die

Verwendung der darin enthaltenen Daten (z.B. Datenbank-Export, Shapefile) für die Zwecke der kommunalen Verkehrsplanung, insbesondere der Radverkehrsplanung, beschränkt. In diesem Zusammenhang ist eine Weitergabe an untergeordnete Gebietskörperschaften in folgenden Fällen gestattet: Durch einen Landkreis an dessen Gemeindeverbände und Gemeinden bzw. durch einen Gemeindeverband an dessen Gemeinden.

(3) Darüber hinaus ist der *Lizenznehmer* berechtigt, die Daten an vom *Lizenznehmer* beauftragte Dienstleister (z.B. Verkehrsplanungsbüros) weiterzugeben, soweit dies zum Zweck der kommunalen Verkehrsplanung erforderlich ist. In diesem Umfang ist der beauftragte Dienstleister zur Nutzung der Daten berechtigt. Der beauftragte Dienstleister ist über die vorliegenden Lizenzbedingungen zu informieren und auf deren Einhaltung zu verpflichten. Der *Lizenznehmer* verpflichtet den beauftragten Dienstleister insbesondere, sämtliche Daten des *Ergebnisdatensatzes* zu löschen, soweit und sobald diese zu den vorstehenden Zwecken nicht mehr erforderlich sind.

(4) Zu Zwecken der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit darf der *Lizenznehmer* Screenshots aus der Visualisierungs-App veröffentlichen, die Daten aus dem *Ergebnisdatensatz* wiedergeben, sofern dies unter deutlicher Bezeichnung der Quelle und des dazugehörigen Links „RiDE – Radverkehr in Deutschland, www.radverkehr-in-deutschland.de“ erfolgt.

(5) Sonstige Nutzungen, insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des *Ergebnisdatensatzes* oder eines wesentlichen Teils des *Ergebnisdatensatzes*, sind untersagt. Insbesondere dürfen *Ergebnisdatensätze* auch nicht an untergeordnete oder übergeordnete Gebietskörperschaften (z.B. durch eine Gemeinde an einen Landkreis) weitergegeben werden; davon unberührt bleibt die Erlaubnis von Landkreisen und Gemeindeverbänden zur Weitergabe nach Absatz 2 Satz 3.

(6) Der *Ergebnisdatensatz* darf vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung im *Hauptvertrag* nicht in einer Weise eingesetzt werden, die zu erheblichen Schäden beim *Lizenznehmer*, Dritten oder der Umwelt führen kann. Insbesondere, aber nicht ausschließlich ist daher vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung im *Hauptvertrag* der Einsatz des *Ergebnisdatensatzes* untersagt, soweit die Nutzung

- a) im Zusammenhang mit der Durchführung von Tierversuchen oder Versuchen an Menschen,
- b) im Zusammenhang mit der Kfz-Produktion/-Konstruktion, mit Maschinen, die direkt den Fertigungsprozess von Produkten steuern, mit Systemen, die den sicheren Betrieb und die Steuerung von Straßen- und Schienenfahrzeugen regeln,
- c) im Bereich der Medizin einschließlich der Medizin- und Labortechnik, des Militärs, der Rüstung, der Herstellung von Waffen, der Atomkraft oder der Luft- und Raumfahrt,

d) im Zusammenhang mit sonstigen hochriskanten Tätigkeiten bzw. Einsatzgebieten erfolgt. *Ergebnisdatensätze* sind für die vorstehend in Satz 2 genannten Aktivitäten und Bereiche weder ausgelegt noch geeignet.

§ 4 Open-Data-Lizenz

(1) Mit der Open-Data-Lizenz räumt FLOW.D dem *Lizenznehmer* das Recht ein, den *Ergebnisdatensatz* unentgeltlich unter der [Creative Commons Lizenz CC BY-NC-SA 4.0](#) zu nicht kommerziellen Zwecken weiterzugeben bzw. zu veröffentlichen.

(2) Die Open-Data-Lizenz setzt das Bestehen einer Basislizenz für den betreffenden *Ergebnisdatensatz* voraus.

(3) Der *Lizenznehmer* ist im Rahmen der Weitergabe bzw. Veröffentlichung verpflichtet, deutlich auf die [Creative Commons Lizenz CC BY-NC-SA 4.0](#) hinzuweisen. In diesem Zusammenhang gelten die Regeln des Abschnitts [3\(a\)\(1\)\(A\)](#) der [Creative Commons Lizenz CC BY-NC-SA 4.0](#) entsprechend.

§ 5 Urheberkennzeichnung

Soweit FLOW.D *Ergebnisdatensätze* mit Hinweisen auf die Urheberschaft von FLOW.D oder anderer Urheber versehen hat, dürfen der *Lizenznehmer* und der jeweilige *Nutzer* diese Hinweise ohne Zustimmung von FLOW.D nicht ändern oder verfälschen.

§ 6 Widerruf des Nutzungsrechts

(1) FLOW.D kann die Nutzungsrechte des *Lizenznehmers* aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der *Lizenznehmer* die Vergütung nicht zahlt oder trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen seine Pflichten aus diesen Lizenzbedingungen verstößt.

(2) Der Widerruf muss stets unter Benennung des Grundes und mit Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB kann die Fristsetzung entfallen.

(3) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail).

(4) Weitergehende Ansprüche und Rechte von FLOW.D aus dem *Hauptvertrag* bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten bei Fehlen oder Wegfall des Nutzungsrechts

Wenn das Nutzungsrecht nicht entsteht oder endet, kann FLOW.D vom *Lizenznehmer* die Rückgabe des *Ergebnisdatensatzes* und aller im Zusammenhang damit überlassener Gegenstände sowie die Vernichtung aller Kopien oder die schriftliche Versicherung des *Lizenznehmers* verlangen, dass der *Ergebnisdatensatz* und die überlassenen Gegenstände einschließlich aller Kopien vollständig und endgültig vernichtet sind.

§ 8 Besondere Risiken der Nutzung

FLOW.D weist insbesondere auf die folgenden Risiken der Nutzung der *Ergebnisdatensätze* hin, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit besteht:

- 1) Nicht ausschließbare Fehler in den *Ergebnisdatensätzen* oder der zugehörigen Dokumentation können beim Einsatz der Daten ohne Prüfung auf Plausibilität zu falschen Einschätzungen, Entscheidungen und schlimmstenfalls finanziellen Schäden führen.
- 2) Fehlendes Fachwissen zur Verkehrsplanung und speziell zur Interpretation der *Ergebnisdatensätze* in diesem oder anderem Kontext können beim Einsatz bzw. Einbezug der *Ergebnisdatensätze* zu falschen Einschätzungen, Entscheidungen und schlimmstenfalls finanziellen Schäden führen.
- 3) *Ergebnisdatensätze* können allein kein vollständiges Bild zum Radverkehr liefern. Fehlender Einbezug weiterer Informationen, die nicht von FLOW.D zur Verfügung gestellt werden, kann zu falschen Einschätzungen, Entscheidungen und schlimmstenfalls finanziellen Schäden führen.

§ 9 Besondere Obliegenheiten und Pflichten des Lizenznehmers und der Nutzer

(1) Dem *Lizenznehmer* und dem *Nutzer* obliegt es, den *Ergebnisdatensatz* und die darin enthaltenen Daten auf Plausibilität zu prüfen und sich von der Fehlerfreiheit zu überzeugen, bevor der *Ergebnisdatensatz* produktiv genutzt wird.

(2) Der *Lizenznehmer* verpflichtet sich darüber hinaus,

1. die *Nutzer* über die vorliegenden Lizenzbedingungen zu informieren und sich zu versichern, dass die *Nutzer* mit den Lizenzbedingungen einverstanden sind,
2. die *Nutzer* über alle dem *Lizenznehmer* bekannten, möglichen Risiken und Gefahren im Zusammenhang mit der Nutzung der *Ergebnisdatensätze* zu informieren.

(3) Der *Lizenznehmer* hat FLOW.D den aus einer Pflichtverletzung resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass der *Lizenznehmer* diesen nicht zu vertreten hat. Der *Lizenznehmer* stellt FLOW.D von allen Nachteilen frei, welche FLOW.D aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte wegen vom *Lizenznehmer* zu vertretender schädigender Handlungen des

Lizenznehmers entstehen. FLOW.D ist berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Vorschusses auf eventuelle Rechtsverteidigungs- und/oder Rechtsberatungskosten zu verlangen.

(4) Die Regelung des Absatz 3 gilt für die Haftung des *Nutzers* entsprechend, soweit ein *Nutzer* eine ihn nach dieser Lizenzvereinbarung treffende Pflicht verletzt hat, es sei denn, der *Nutzer* hat dies nicht zu vertreten. Wurde die Pflichtverletzung durch mehrere *Nutzer* begangen, so haften diese als Gesamtschuldner. Ebenso liegt Gesamtschuld vor, soweit der *Lizenznehmer* neben einem *Nutzer* oder mehreren *Nutzern* haftet.

(5) Weitergehende Verpflichtungen des *Lizenznehmers* und der *Nutzer* aus dem *Hauptvertrag* bzw. nach dem Gesetz bleiben unberührt.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Lizenzbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Lizenzbedingungen ist der Geschäftssitz von FLOW.D. Für Klagen von FLOW.D gegen den *Lizenznehmer* bzw. den betreffenden *Nutzer* gilt zudem jeder weitere gesetzliche Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Die Gerichtsstandsvereinbarungen nach Absatz 2 bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.